Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

22.03.2011

N i e d e r s c h r i f t

über die 8. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am Montag, dem 21.03.2011, 19:00 Uhr, im ehemaligen Bürgermeisteramt (Altenstube), Steinackerstraße 6

Anwesend:

Vorsitzender
Ortsvorsteher Rolf Schimmeyer

Ortsbeiratsmitglieder
Kurt Blinn
Carmen Friedrich
Hartmut Glahn
Melanie Metz-Stanschus
Karl-Heinz Rothhaar
Margit Ruf
Alexander Stephan
Hans-Otto Streuber
Paul-Michael Thiery
Eugen Vollmar
Armin Weibel

Ratsmitglieder
Achim Ruf
Elke Streuber

Protokollführer
Alessa Buchmann (Amt 10)

von der Verwaltung
Fritz Schmidt (Amt 30)
Eckart Schwarz (EBZ)

Gäste
Dr. Bodo Kaun (IMA Sanierungszentren GmbH&Co.KG)

8. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 21.03.2011

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlicher Teil

1 Beitragswesen;
Ausbau der Talstraße (ab Haus-Nr. 49 a bzw. 54)
- Aufhebung des Beschlusses zur Abschnittsbildung
Vorlage: 60/0358/2011/1

2 Einwohnerfragestunde

3 Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Sitzung des Ortsbeirates Mörsbach am 21.03.2011

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.
Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung der Mitglieder fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Gedenkminute für die Japan-Opfer statt.

I. Öffentlicher Teil

Punkt 1: **Beitragswesen;**
(öffentlich) **Ausbau der Talstraße (ab Haus-Nr. 49 a bzw. 54)**
- Aufhebung des Beschlusses zur Abschnittsbildung
Vorlage: 60/0358/2011/1

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage und übergibt das Wort an Herrn Schmidt (Leiter des Rechtsamtes).

Herr Schmidt erklärt, die Meinung, alle Anlieger der Talstraße seien beitragspflichtig, habe sich seitens der Verwaltung nicht geändert. Die Ausnahme der Abschnittsbildung komme hier nicht in Betracht, da die Verkehrsanlage „Talstraße“ nicht teilbar sei. Laut den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts könne eine Abschnittsbildung nur nach örtlich erkennbaren Merkmalen (z.B. Querstraße, Brücken, Wasserläufe) oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen sei für die Talstraße gegeben, womit die Ausnahme der Abschnittsbildung nicht in Frage komme. Die Abschnittsbildung habe Einfluss auf die Beitragshöhe. Da die Abschnittsbildung nicht zu willkürlichen Ergebnissen führen dürfe, wurden von der Rechtsprechung weitere Kriterien entwickelt. Für die Talstraße seien diese nicht relevant, da es dieser Verkehrsanlage schon an der Grundvoraussetzung der Teilbarkeit mangelt.
Er weist alle Anwesenden darauf hin, sobald dem Stadtbauamt die Schlussrechnung zugegangen sei, könne von Frau Mehrhof (Stadtbauamt) eine exakte Beitragsberechnung für jeden Anlieger erfolgen. Aufgrund der schon ermittelten Maßstabsdaten könne aber jeder Anlieger die Höhe seiner voraussichtlichen Beitragshöhe bei Frau Mehrhof erfragen. Derzeit könne man schon sagen, der voraussichtliche Beitragssatz betrage ungefähr 1,30 € pro beitragspflichtiger Fläche und verweist auf das in der Vorlage enthaltene Berechnungsbeispiel.

Ortsbeiratsmitglied Streuber erklärt, die Abschnittsbildung solle eigentlich der Vorfinanzierung dienen, wenn für eine komplette Straße klar sei, dass sicher alle Teile nacheinander ausgebaut werden. Bei der Talstraße sei dies nicht der Fall. Eine Abschnittsbildung zur Vorfinanzierung käme hier demnach nicht in Frage.
Seine Frage, ob im Falle eines Ausbaus vom einen Ende bis hin zur Einmündung „In der Gasse“ ein Abschnitt gebildet werden könne, bejaht Herr Schmidt. Ortsbeiratsmitglied Streuber gibt an, er verstehe allerdings nicht, warum der hier vorliegende kleinere Bereich dann nicht als Abschnitt angesehen werden könne.

Herr Schmidt erklärt, die zu beachtenden Voraussetzungen geben klar vor, wann es sich um einen „Abschnitt“ handle.

Ortsbeiratsmitglied Streuber bezweifelt, dass man in der Talstraße eine einheitliche Verkehrsanlage sehen könnte, wenn diese nicht komplett Talstraße heißen würde, sondern es stattdessen zwei getrennte Namen für zwei Straßenbereiche gebe.
In diesem Rechtsbereich gebe es seiner Meinung nach keine klare Regelung. Man müsse andere Entscheidungen hinzuziehen, bislang passe jedoch keine zum Fall der Talstraße.

Er denke aber, da 1974 nur die Anlieger zahlen mussten, deren Grundstück unmittelbar am ausgebauten Straßenteil lag, hätte man im Ermessensfall die eigenen falschen Entscheidungen der Verwaltung bei der heutigen Feststellung der Beitragspflicht einbeziehen müssen.

Herr Schmidt stellt klar, bei der „einheitlichen Verkehrsanlage“ komme es nicht auf den Straßennamen an.
Zum von Ortsbeiratsmitglied Streuber angesprochenen Ermessenfall erklärt er, dieser Fall sei kein Fall einer Ermessensentscheidung. Schon 1974 war die Entscheidung nicht bedenkenfrei. Ein Bezug auf diesen Fall ist schon daher nicht möglich. Zudem sind die damals erhobenen Beiträge bereits aufgebraucht, sodass keine Bindung an die frühere Abrechnungsmethode in Frage komme.

Ortsbeiratsmitglied Friedrich möchte wissen, ob man im Falle eines Ausbaues des oberen Talstraßenteils bis z.B. an die Einmündung „In der Gasse“, die dann mögliche Variante der Abschnittsbildung wähle oder dann aufgrund der Gleichbehandlung auch wieder alle Anlieger zahlen müssten.

Herr Schmidt versichert, in einem solchen Falle müssten auch wieder alle Anlieger zahlen. Die Möglichkeit der Abschnittsbildung werde dann nicht angewandt. Zukünftig müsse im Falle der Talstraße jeder Anlieger bei jedem weiteren Ausbau eines weiteren Teilstückes zahlen.

Die Ortsbeiratsmitglieder Thiery und Blinn sind der Meinung, das eigentliche Problem bestünde darin, dass die Verwaltung es versäumt habe alle Anlieger zu beteiligen.

Auf die Information von Herrn Schmidt hin, die Anlieger könnten die Möglichkeit einer Stundung prüfen lassen, bittet der Beirat die Verwaltung die Möglichkeit der Stundung bei allen interessierten Anliegern wohlwollend zu prüfen und möglichst auf anfallende Zinsen zu verzichten.
Der Beirat hofft noch immer, die Verwaltung finde einen Kompromiss. Er ist der Meinung, die ursprüngliche Festsetzung sei die richtige und sollte nicht geändert werden. Er sieht aber ein, dass ein Gerichtsverfahren nun die letzte Möglichkeit ist gegen die Festsetzung vorzugehen.

Der Ortsbeirat spricht sich gegen den dem Bauausschuss gemachten Beschlussvorschlag „Der Beschluss zur Bildung eines „Abrechnungsabschnitts Talstraße ab Hs.-Nr. 49 a bzw. 54“ vom 25.05.2010 wird aufgehoben“ aus.

Verteiler:
Amt 60
Amt 30

Punkt 2: Einwohnerfragestunde (öffentlich)

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Bürger und bittet Sie um ihre Fragen.

Ein Bürger möchte wissen, warum die Verwaltung aufgrund ihres Fehlverhaltens den städtischen Eigenanteil nicht erhöhe.

Herr Schmidt erklärt, die falsche Auffassung und Festsetzung des Stadtbauamtes berechtige zu keiner Erhöhung des städtischen Anteils.
Außerdem gibt er an, die unterlassene Beteiligungspflicht sei zwar ein Fehler der Verwaltung, habe jedoch keinen Einfluss auf die Beitragspflicht.

Ein weiterer Bürger erkundigt sich, warum die unteren drei Anlieger nicht mit in die Beitragsberechnung einbezogen worden seien.

Herr Schmidt führt aus, diese Grundstücke befänden sich im Außenbereich. Für diesen gäbe es Regelungen im KAG, die besagen, dass der Außenbereich nicht beitragspflichtig sei. Selbst wenn nur in diesem Bereich die Talstraße ausgebaut werde, entstünde für diese Anlieger somit keine Beitragspflicht.

Verteiler:
Amt 60
Amt 30

Punkt 3: Verschiedenes
(öffentlich)

Der Vorsitzende informiert über durch eine aktuelle Bedarfsplanung aufgekommene Überlegung einen neuen Kindergarten in Mörsbach zu errichten.

Kürzlich sei eine Anfrage zur Mietung des Gemeindehauses für Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit bei ihm eingegangen. Beim den anfragenden Personen handle es sich jedoch um keine ortsansässige Vereinigung. Da dies der Fall ist, tendiert der Ortsbeirat aufgrund eines in der Vergangenheit gefassten Beschlusses, dass das Gemeindehaus nur an Mörsbacher Vereine vermietet werden solle, zu einer Ablehnung der Anfrage.

Bezüglich des Luftballonwettbewerbes bei der Einweihung des Dorfplatzes seien zwischenzeitlich zwei Karten zurückgesandt worden. Der erste Platz bekäme nun 150,00 €, der zweite Platz 100,00 €.

Auf die Anfrage von Frau Eitel (Ordnungsamt) mit der Bitte um Themenvorschläge für den Arbeitskreis Verkehrssicherheit, schlägt der Ortsbeirat eine Geschwindigkeitskontrolle an der Straße „In der Gasse“ vor.

Hinsichtlich des Wanderwegekonzeptes seien die Wanderwege in Mörsbach durch die Stadt bereits markiert. Nun stehe nur die entsprechende Genehmigung aus.

Ortsbeiratsmitglied Thiery fragt, ob man bezüglich einer erneuten Sanierung der Talstraße wegen der Schäden im Fahrbahnbereich aufgrund des Baumaschinenverkehrs beim Landesbetrieb Mobilität angefragt werden könnte.

Am 6. und 7. August 2011 soll das Dorffest und am 10. Dezember 2011 der Weihnachtsmarkt stattfinden.

Bezüglich „schnellem DSL in Mörsbach“ gebe es laut der Stabstelle Wirtschaftsförderung aktuell keine neuen Erkenntnisse. Der Ortsbeirat bitte aber um eine Prüfung, ob statt einer Einbindung über den Kreuzberg, eine Einbindung über Großbundenbach möglich sei, da dies bereits erschlossen sei.

Ortsbeiratsmitglied Blinn informiert den Ortsbeirat, die neue Kaffeemaschine für das Gemeindehaus sei zwischenzeitlich von ihm gekauft worden.

Der Ortsbeirat möchte zudem wissen, wann die Absperrung des Dorfplatzes durch Poller bzw. Pfosten erfolgen solle.

Verteiler:
Amt 32
Amt 41
SST WiFö

Amt 60

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

Der Vorsitzende

_____
Rolf Schimmeyer
Ortsvorsteher

Die Schriftführer

_____
Ortsbeiratsmitglied

_____
Ortsbeiratsmitglied

_____
Alessa Buchmann
Sadtinspektorin